

## Selbstbestimmung oder Selbstjustiz?

**Die neuen technischen Möglichkeiten erlauben eine immer weitergehende Überwachung – doch nicht alles, was man aufnimmt, darf verwertet werden.**

*von Ursula Uttinger*

*Generalsekretärin Direktion des Innern Kanton Zug, Präsidentin des Datenschutz-Forums Schweiz*



Immer mehr Fahrzeuge rüsten sich mit Dashcams aus. Die Aufnahmen zeigen dabei auch Fehlverhalten oder verbotene Fahrmanöver von anderen Verkehrsteilnehmenden. So hat auch ein Fahrlehrer Aufnahmen, die einen Fahrzeuglenker auf der Autobahn mit überhöhter Geschwindigkeit und rechts überholend zeigte, den Strafverfolgungsbehörden übergeben. Seine Erwartung, dass der fehlbare Lenker verurteilt wurde, erfüllte sich zwar auf der untersten Stufe, das Kantonsgericht Schwyz erkannte aber eine klare Verletzung der Privatsphäre. Eine Rechtfertigung zur Verletzung der Persönlichkeitsrechte dürfe, so das Gericht, nur mit äusserst Zurückhaltung angenommen werden. Grundsätzlich ist es hoheitliche Verantwortung Beweismittel zu beschaffen. Private sollten keinesfalls motiviert werden, detektivische Eigeninitiative zu entwickeln

Die heutigen Überwachungsmöglichkeiten, sei es durch Drohnen, Dashcam, weitere Ton- oder Bildaufzeichnungsgeräten werden immer intensiver genutzt. Mit dem Argument Sicherheit wird die Privatsphäre regelmässig missachtet. Der Wert der Privatheit, der Privatsphäre, der informationellen Selbstbestimmung wird vernachlässigt.

Unsere Privatsphäre muss uns etwas wert sein. Es kann nicht sein, dass irgendwann der Zwang zur absoluten Transparenz entsteht. Denn wenn ich nicht alles mit allen teilen will, bedeutet dies noch lange nicht, dass ich ein Verbrechen begehe. Vielleicht möchte ich auch einfach jemanden überraschen – sei es mit einem Weihnachtsgeschenk oder einem Ausflug. Wenn aber jedes Geheimnis gleich einem Verbrechen gleichgesetzt wird, verlieren wir unsere Privatsphäre.

Weitere Informationen:

Urteil vom 20. Juni 2017 (STK 2017 1) des Kantonsgericht Schwyz